

Satzung

des Vereins „Rehkitzrettung Niederlausitz e.V.“

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf männliche und weibliche Personen. Auf Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rehkitzrettung Niederlausitz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Rehkitzrettung Niederlausitz e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 15926 Luckau, Lindenallee 30.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 15926 Luckau, Lindenallee 30, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier- und Umweltschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisation und Durchführung von Such- und Rettungseinsätzen zur Auffindung von Jungwild, etwa Rehkitzen, Junghasen und Bodenbrütern, auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen; dies erfolgt manuell oder mit technischen Hilfsmitteln, wie unbemannten Flugsystemen mit Thermal- und Fotokamera, Transportboxen etc.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit mit Infoveranstaltungen und Spendenaktionen
 - c) Training von Szenarien für den satzungsgemäßen Einsatz von unbemannten Flugsystemen.
 - d) Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (insbesondere unbemannte Flugsysteme mit Thermal- und Foto-Kamera) können zur Unterstützung von Hilfsorganisationen im Katastrophenfall, Feuerwehr, Polizei etc. eingesetzt werden, sofern diese Einsätze versicherungstechnisch abgesichert sind.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
3. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimm- und Antragsrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag (per Post oder in elektronischer Form).
5. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
6. Im Eintrittsjahr ist unabhängig vom Zeitpunkt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten.
7. Das Mitglied hat die Satzung anzuerkennen.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch nach außen hin zu vertreten und hat alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigen könnte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (per Post oder in elektronischer Form) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bleibt bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:
 - a) Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen oder die Satzungen eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
 - b) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - c) Bei einem Beitragsrückstand von 6 Monaten trotz Mahnung.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Beitragshöhe sowie die Aufnahmegebühren und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Es können ergänzende Punkte auf die Tagesordnung genommen werden, sofern diese vorab schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) mitgeteilt werden.
4. Ergänzende Punkte zur Tagesordnung müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder digital eingereicht werden.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Abstimmungen und die Entlastung des Vorstands erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer.

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden und der oder dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch online (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ersatzwahl vorzunehmen hat.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand kann beschließen, dass soweit er seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, angemessene Entschädigungen für Aufwände und Auslagen gezahlt werden.
9. Der Kassenwart ist verantwortlich für die Buchführung, Führung der Vereinskasse, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, Finanzberichte, Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Er ist verpflichtet gegenüber dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und dem Finanzamt Rechenschaft abzulegen.
10. Auszahlungen ab einem Betrag von 50,00 EUR bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§ 10 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erlassen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Benutzungsordnung für die vereinseigenen Hilfsmittel
 - c) Geschäftsordnung
 - d) Wahlordnung
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über

Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich (per Post oder in elektronischer Form) mitgeteilt werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung, im gleichen Turnus wie der Vorstand, gewählten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung werden der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Verein „Lebenshof Freimfelde e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Luckau, 14. Dezember 2024

Unterschriften:

J. Siedel
A. Kahn
T. Wulke

M. Gind
W. S.
D. Penk